37. Arteil vom 19. Juni 1903 in Sachen Konkursmasse J. Wäckerli & Cie., Bekl. u. Ber.=Kl., gegen I. Seik, Kl. u. Ber.=Bekl.

Schuldübernahme. — Mehrfacher Uebergang einer Geschäftsschuld auf die Rechts-(Geschäfts-) nachfolger des ersten Schuldners. Schuldanerkennung. — Gegensatz von Erfüllungsübernahme und Schuldübernahme.

A. Durch Urteil ("Beschluß") vom 17. März 1903 hat die 1. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demnach die vom Kläger im Konkurse der Firma J. Wäckerli & Cie. in Zürich angemeldete Forderung von 34,000 Fr. nebst Zins und Kosten für rechtlich begründet erklärt.

- B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berusung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:
- 1. Es sei das angesochtene Urteil aufzuheben und zu erkennen, daß die vom Kläger Seitz im Konkurse der Firma J. Wäckerli & Cie., Zürich, angemeldete Forderung von 34,000 Fr. nebst Zins und Kosten rechtlich unbegründet und die Klage daher abzuweisen sei.
- 2. Eventuell, d. h. falls dem Hauptantrage nicht schon auf Grundlage der Akten entsprochen werden sollte, sei das angesochtene Urteil aufzuheben unter Kückweisung der Akten an die kantonale Instanz zwecks Erlaß eines neuen Urteils auf Grund eines regelzrechten Beweisversahrens für die vom Kläger behauptete Schuldübernahme (Büchererpertise, Einvernahme der Zeugen Kuoni, Wäckerli, Bater und Sohn). Durch dieses Beweisversahren, speziell durch die Büchererpertise, solle auch sestgestellt werden, daß die Buchführungen der beiden Kommanditgesellschaften Wäckerli & Sie. keinen Glauben verdienen und daß ein Aequivalent für die anzgebliche Schuldübernahme überall nicht vorliege.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Beklagten diese Berufungsanträge.

Der Vertreter bes Klägers trägt auf Bestätigung des angesochtenen Urteil's an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Der Rläger hatte mit 3. Backerli, Sohn, in St. Gallen eine Kollektivgesellschaft "Seit & Wackerli" zum Betriebe eines Geschäftes in Schurzen, Blufen u. f. w. gegründet. Auf 1. Marz 1899 trat ber Rläger aus bem Geschäfte zuruck und 3. Wäckerli ftellte ihm an diesem Tage folgende Erklärung aus: "Der Unter= "zeichnete verpflichtet sich, hrn. J. Seit, bisherigen Teilhaber ber "Firma Seit & Baderli in Hier, bas, bei feinem am 1. Marg bies "erfolgten Rücktritt ber Firma, überlaffene Kapital von 25,000 Fr. "vom 1. dies an halbjährlich zu 5% zu verzinsen, sowie nach "Ablauf eines Sahres vom 1. dies an gerechnet eine Abzahlung von "minbestens 3000 fr. p. a. zu leiften." Für biefe Schulb verburgten fich am 9. März 1899 ber Bater des Schuldners, 3. U. Bäckerli. und der Onkel, J. Wäckerli. Am 10. November 1899 wurde die Firma "J. Backerli" in St. Gallen gelöscht, nachdem J. Backerli ingwischen nach Zürich übergesiedelt war, wo er bas früher in St. Gallen betriebene Geschäft, ohne als Ginzelkaufmann im Sandelsregifter eingetragen zu fein, fortbetrieb. Schon vorher, mit Bertrag vom 24. Oftober gl. 38., eingetragen im Handelfregister bes Kantons Zurich vom gleichen Tage, hatte J. Wäckerli mit Ruoni eine Kommanditgesellschaft "zum Fortbetriebe bes bis an= "bin von Brn. 3. Baderli innegehabten Konfektionsgeschäftes" gegründet, mit J. Baderli als unbeschränkt haftendem Gefellschafter und Kuoni als Kommanditär, mit einer Kommandite von 25,000 Fr. Art. 6 des Vertrages bestimmte : "Das Vertragsverhalt= "nis bes Brn. Baderli mit Brn. Seit berührt ben Kommanbitar "Hrn. Kuoni in keiner Weise"; Art. 10 bes Bertrages verwies erganzend auf die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts über Darleben und Dienstvertrag. Im Saudelsregistereintrag er= scheint diese Gesellschaft als Neugrundung; von der Übernahme von Aftiven und Passiven eines früheren Geschäftes ist barin nicht bie Rebe. Mit 1. November 1900 trat Kuoni als Kommanditär aus der Gesellschaft "J. Wäckerli & Cie." aus, und es grundete

an bessen Stelle 3. U. Bäckerli, Bater, eine Kommanditgesellschaft mit 3. Baderli, Sohn, unter berfelben Firma "3. Baderli & Cie." und an ber er sich ebenfalls mit einer Kommandite von 25,000 Kr. beteiligte; im Handelsregiftereintrag (vom 6. November 1901) ist einfach ber Austritt bes Ruoni und ber Eintritt bes Backerli, Bater, mit ber Rommanditeinlage vermerkt, ohne daß von einer Übernahme ber Geschäftsaktiven und Passiven durch die neue Gesellschaft etwas ausdrücklich bemerkt worden ware. Am 11. Mai 1902 brach über 3. Wäckerli, Sohn, ber (Privat=) Ronturs aus. In diesem melbete der Rläger ben Reft seiner Forderung von den 45,000 Fr. an. Der vom Kontursten angestrebte Nachlagvertrag wurde erst= und zweitinstanzlich verworfen, wobei jenem unredliches Geschäftsgebahren und leichtfertige Sandlungsweise vorgeworfen und die mangelhafte Buchführung gerügt wurde. Am 10. Mai 1902 wurde auch über die Rommanditgesellschaft 3. Bäckerli & Cie. ber Konkurs eröffnet. In diesem melbete ber Rlager seine Restforderung von 34,000 Fr. nebst 5 % Zins seit 1. März 1902 an. Da die Forderung vom Konkursamt, weil fie eine Privatschuld bes 3. Wäckerli Sohn barftelle, nicht zugelassen wurde, verlangt nun der Kläger mit der vorliegenden Klage Zulaffung biefer Forderung im Konfurse ber Gesellschaft 3. Wäckerli & Cie., in= bem er sich darauf stützt, die Forderung sei schon von der ersten Gefellschaft 3. Wäckerli & Cie. (Wäckerli & Ruoni) als Besellschaftsschuld behandelt worden, dann auch von der heutigen Rribarin; jedenfalls habe biese die Schuld als Gesellschaftsschuld anerkannt. Die Beklagte nimmt hiegegen ben Standpunkt ein, von Übernahme ber Schuld burch die beiden Gesellschaften könne keine Rede sein; eventuell ware die Übernahme durch die Kridarin anfechtbar auf Grund bes Art. 288 Sch. u. R.=Gel.

2. Das die Klage gutheißende Urteil der Borinstanz stütt sich auf folgende aktengemäße latsächliche Feststellungen: In den Geschäftsbüchern der ersten Firma J. Wäckerli & Cie. (Wäckerli-Kuoni) siguriert die betreffende Schuld als Gesellschaftsschuld; auch hat Kuoni als Zeuge im Prozesse J. Wäckerli gegen die heutige Beklagte zugegeben, daß er Abzahlungen an den heutigen Kläger im Betrage von mehreren tausend Franken in verschiedenen Posten eingetragen habe. In den Monaisbilanzen dieser Gesellschaft wurde

bie Forderung des Klägers stets als Gesellschaftsschuld aufgeführt. Während der Dauer der zweiten Gesellschaft (der Kridarin) haben Bater und Sohn Waderli laut ihrer im oben ermähnten Rollofationsprozesse abgegebenen Erklärung die Restforderung des heutigen Klägers immer als eine "Geschäftsschuld" betrachtet; die in der ersten Gesellschaft eingeführten Buchungen der fraglichen Schuld als Gefellschaftsschuld wurden weitergeführt. Aus diesen tatfächlichen Feststellungen (in Berbindung mit den Aussagen der Anwälte des Klägers und bes J. Wäckerli, Sohn, im erwähnten Prozesse) zieht die Vorinstanz in erster Linie den Schluß, es sei ber Beweis dafür geleiftet, daß die Kridarin vor dem Konkurse die Forderung bes Klägers als eigene Schuld anerkannt habe. Auch sei biefe Schuldanerkennung nicht anfechtbar, weil schon die Gesellschaft Wäckerli-Ruoni die Schuld des Klägers als Firmaschuld anerkannt habe. Hiefur sprechen die Zahlungen und die Eintragungen; Art. 6 des Gesellschaftsvertrages Wäckerli = Kuoni habe nur Bebeutung für bas Verhältnis ber Gesellschafter unter ein= ander, stehe also ber Anerkennung einer Schuld nach außen nicht entgegen.

3. Um zu einer Entscheidung der Frage, ob die Klage be= grundet und also die Kridarin 3. Baderli & Cie. Schuldnerin bes Klägers geworden sei, zu gelangen, ift auf die Entstehung ber streitigen Forderung gurudzugeben. Hiebei ergibt fich vorab, baß bie Forberung, "bas der Firma überlaffene Kapital", nicht aus beliebigen privaten Beziehungen zwischen Baderli Sohn und bem Rläger herrührt, fondern aus geschäftlichen Beziehungen, alfo in biefem Sinne eine "Geschäftsschuld" von Baderli Sohn bar= stellte. Bei Abfindung bes Klägers nach seinem Austritte aus der Kollektivgesellschaft Seit & Wäckerli gingen die gesamten Geschäfts= aftiven, der gesamte Geschäftsfonds auf den nunmehrigen Gingelkaufmann 3. Wäckerli Sohn über; und diefer war dem Kläger nach dem Systeme des Schweiz. Obligationenrechts, das bei einem Einzelkaufmanne juriftisch eine Ausscheidung von Geschäftsschulben und Richtgeschäfts= ("Privat"=) schulden nicht kennt, in dem somit auch nicht eine bloge Saftung des Geschäftsvermögens Plat hat, mit seinem gangen Bermogen verpflichtet. Bei Gingehung ber Kommanditgesellschaft J. Wäckerli & Cie., mit Kuoni als Rom=

manditär, nun bilbeten wiederum die aus der frühern Gesellschaft berrührenden Bestandteile ber Geschäftsaftiven den Geschäftsfonds. Mit Bezug auf die Paffiven freilich war im Sandelsregifter-Gintrag nichts bemerkt, wie denn die Gesellschaft bier überhaupt ben Charafter einer Rengrundung erhielt. Dagegen geht aus dem Gesellschafsvertrage zwischen Backerli und Kuoni mit aller Deutlichkeit hervor, daß es sich um den Fortbetrieb des bisher von Bäckerli Sohn allein und somit auch des früher von ihm mit bem Rlager gemeinsam betriebenen Geschäftes banbelte. In biefem Gefellschaftsvertrage war nun freilich (Art. 6) beftimmt, bak bas Berhältnis bes Wäckerli zu bem Kläger ben Rommanditar Ruoni in keiner Beise berühren folle. Diese Bestimmung, die ohne Zweisel gultig war, entsprach gang ber Stellung, die Ruoni in ber Gejellschaft einnehmen sollte, wonach er (vgl. Art. 10) mehr als Darlebensgeber, benn als Gefellichafter angesehen wurde. Dagegen ist flar, daß diese Bestimmung zunächst nur auf das Berhältnis der Gesellschafter unter fich Bezug haben konnte, im Berhältnisse zu gutgläubigen Dritten, speziell auch zum Rläger selbst, aber. eine Saftung des Ruoni fehr wohl ftattfinden konnte. Ruoni konnte also durch seine eigenen Handlungen nach außen, dem Kläger gegenüber, fund tun, daß er als Gefellschafter für die Schuld bes andern Gesellschafters haften wolle, daß er mit andern Worten bie Forberung bes Klagers als Gesellschaftsschuld betrachte. Das ift nun geschehen badurch, daß bem Rläger Abschlagszahlungen burch die Gefellschaft gemacht worden sind. Ja, es ist noch mehr erfolgt: Ruoni hat diese Zahlungen als Zahlungen ber Gesellschaft gebucht; die Schuld ift in den Monatsbilangen und den Geschäfts= büchern als Gesellschaftsschulo eingetragen gewesen. Auch tragen die Briefköpfe der Gesellschaft 3. Wäckerli & Cie. aus diefer Zeit ben Bermert: "Nachfolger von Seit & Wackerli in St. Gallen", « sucresseurs de Seitz & Wäckerli à Saint-Gall », und auf Briefen mit diesen Brieftopfen ift jeweilen bei ben Abschlagszahlungen an ben Kläger geschrieben worden und zwar mit der Firmaunterschrift. Mus biefen Indizien darf unbedenklich gefolgert werben, daß Ruoni selber die Schuld als Gesellschaftsschuld betrachtete und daß er tatfächlich von ber ihm im Bertrage, Art. 6, eingeräumten Stellung keinen Gebrauch machen wollte. Ift aber danach die Forderung

bes Klägers schon von ber ersten Gesellschaft 3. Wäckerli & Cie. als Gesellschaftsschuld übernommen worden, so ift weiter klar, daß fie auch auf die zweite Gesellschaft — die jetige Rribarin überging. Allerdings war auch bei Abschluß dieser Gesellschaft vom übergang der Aftiven und Passiven keine Rede. Allein die Aftiven gingen zweifellos und unbestrittenermaßen über; und ba nun die neue Gesellschaft im Handelsregistereintrag lediglich als Fortsetzung ber alten erscheint, liegt schon ein ftarkes Indigium bafur vor, daß auch die Passiwen mit übergeben sollten. Sprechen so schon biefe Grunde für den Uebergang der fraglichen Schuld von der ersten Gesellschaft auf die zweite, fo liegen zudem auch von Seite dieser zweiten Gesellschaft Tatsachen vor, die auf eine Schuld= anerkennung ihrerseits schließen laffen, nämlich die Fortführung ber Buchungen ber Schuld als Gesellschaftsschuld. Dazu kommen die von der Vorinstanz als überzeugend erachteten Aussagen von Vater und Sohn Wäckerli im Prozesse J. Wäckerli gegen J. Wäckerli & Cie., wonach beide die Schuld stets als "Geschäftsschuld" be= trachtet haben, womit sie nach Lage ber Sache nichts anderes meinen konnten, als eine Gesellschaftsschuld. Allerdings sind gewiß biefe Ausfagen, bei freier Beweisführung, mit Borficht aufzunehmen; allein das Bundesgericht ist in der Würdigung berfelben bekanntlich nicht frei, sondern an die Auffassung der Borinstanz gebunden; und vollends unterfteht die Frage, ob die Borinftang befugt war, Zeugenaussagen aus einem andern Prozesse im heutigen Prozesse zu verwenden, der Überprüfung des Bundesgerichts in feiner Beise, da es sich hiebei ausschließlich um Anwendung bes kantonalen Prozestrechts handelt. Ebensowenig hat das Bundes= gericht die Beweiskraft der Bücher der beiden Gesellschaften J. Wackerli & Cie. zu würdigen. Der Eventualantrag der Beklagten ist daher schon aus diesen Gründen, und ferner, weil es sich babei nicht um Erganzung bes Beweises, sonbern um Beweisanerbieten gegen ben von der Borinftang in vor Bundesgericht nicht anfecht= barer Weise festgestellten Tatbestand handelt, abzuweisen. Jene, nach bem Gefagten für bas Bundesgericht verbindlichen, Mussagen in Verbindung mit den Buchungen und dem Übergange ber Aftiven bilben genügende Indigien, um einen Schluß auf die Übernahme der streitigen Schuld auch durch die Kridarin (als

Gefellschaftsschuld) zu ziehen. Bu bedauern ist dabei, daß nicht auch die Quittungen des Klägers bei ben Aften liegen, die wohl noch weitern Aufschluß gewährt hatten. Run hat freilich der Ber= treter der Beklagten beute ben Standpunkt eingenommen, es handle sich auf Seiten ber Kribarin (und auch ber frühern Gefellichaft Backerli & Cie.) um eine bloße Erfüllungsübernahme, nicht um eine eigentliche Schuldubernahme (val. über diefen Un= terschied Schurter in der Zeitschr. f. schweiz. Recht, R. F., Bb. 20, S. 319 ff.), so daß dem Rläger kein Rlagerecht zustehe. Wenn nun auch gewiß zuzugeben ist, daß Verträge, wonach lediglich eine Übernahme ber Erfüllung zwischen bem Schuldner und bem Übernehmer vereinbart wird, bagegen bem Gläubiger gegenüber kein Schuldnerwechsel stattfinden foll und keine Berpflichtung begründet wird, vorkommen können und auch burch bas schweiz. Obligationenrecht nicht ausgeschlossen sind, so barf boch faum (mit Regelsberger in Endemanns handb. d. handels= rechts II, S. 532, Iherings Jahrb., Bb. 39, S. 464) gejagt werden, daß im Zweifel nur diefe fog. Erfüllungsübernahme, nicht Schuldubernahme zu vermuten sei; und jedenfalls liegen im heutigen Falle keine Anzeichen vor, die gegenüber ben angeführten, für eine Schuldübernahme sprechenden auf bloge Erfüllungsübernahme ichliegen ließen. Gegenteils wird bei einer Bermogensübernahme, wie sie hier fortlaufend stattgesunden hat, im Zweifel eher auch für die Schuldübernahme zu entscheiden sein, wie diese Übernahme nun ja auch im D. B. B. B. § 419 positiv vorgeschrieben ist, ber einen "notwendigen Schuldübergang bei ber Beräußerung eines Bermogens mit fumulativer Wirkung" ftatuiert (Schurter, a. a. D., S. 375; s. auch bessen Vorschläge de lege ferenda, ©. 389 f.).

4. Aus dieser Begründung der Gutheißung der Klage folgt ohne weiteres, daß die Einrede der Anfechtbarkeit der Schuldübernahme durch die Kridarin unstichhaltig ist, da diese lediglich die schon von der früheren Sesellschaft übernommene Schuld weiter übernommen hat, eine Berminderung der Aktiven zu Ungunsten der Gläubiger der neuen Sesellschaft also durch die Schuldübernahme nicht stattgefunden hat.

5. In quantitativer Beziehung endlich hat die Beklagte ihre

vor den kantonalen Instanzen vorgebrachten Einreden und Anträge nicht mehr aufrecht gehalten, nach den Aussührungen der Borinstanz gewiß mit Recht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. März 1903 in allen Teilen bestätigt.

38. Arfeil vom 19. Juni 1903 in Sachen Camenzind, Bekl. u. Hauptber. Kl., gegen Betschark, Kl. u. Anschl. Ber. Kl.

Unerlaubte Handlung, Art. 50 ff. O.-R. Fahrlässige Verschleppung der Maul- und Klauenseuche. Haftung des Geschäftsherrn für den Knecht, Art. 62 O.-R. Verschulden des Knechtes. Eigene schwere Fahrlässigkeit des Geschäftsherrn. — Umfang des zu ersetzenden Schadens.

A. Durch Urteil vom 28./31. März 1903 hat das Kantons= gericht des Kantons Schwyz erkannt:

Der Beklagte hat den Kläger, in Anshebung des bezirksgericht= lichen Urteils, mit 2500 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, indem er Abweisung der Klage beantragt.

Der Kläger hat sich innert nützlicher Frist der Berufung ansgeschlossen mit dem Antrag, die ihm zugesprochene Entschädigung sei gemäß Expertise auf 4977 Fr. 50 Ct3. nebst Zins zu ershöhen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Am 23. September 1899 wollte Georg Camenzind, der Knecht und Schwiegersohn des Beklagten Andreas Camenzind, einen vorsährigen Prämienstier, den sogenannten großen Stier, vom Gehöste des Beklagten im "Rotacher" zu Gersau über